

Merkblatt: Freiwillige Pensionskassenversicherung für Mitarbeitende mit einem Jahreslohn unter dem BVG-Minimum von CHF 21'331.--

1. Allgemeines

Arbeitnehmende, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von weniger als CHF 21'331.-- beziehen, unterstehen nicht dem obligatorischen Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Für Arbeitnehmende, welche beim Kanton Basel-Landschaft einen Jahreslohn von **weniger als CHF 21'331.--** beziehen, aber noch weitere Löhne bei anderen Arbeitgebern erzielen, besteht die Möglichkeit, das Gesamteinkommen (ab CHF 21'331.--) **freiwillig** bei der **«Stiftung Auffangeinrichtung BVG»** zu versichern. An diese Versicherung würde auch der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen des bei ihm erzielten Salärs Beiträge entrichten.

Betroffenen Personen mit einem jährlichen Gesamteinkommen bei mehreren Arbeitgebern von mindestens CHF 21'331.-- empfehlen wir, sich bei Bedarf rechtzeitig nach dieser Versicherungsmöglichkeit zu erkundigen.

2. Weitere Informationen

Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter:

www.chaeis.net (Stiftung Auffangeinrichtung BVG)
--

> BVG berufliche Vorsorge > Einzelpersonen > Anmeldung > „Ich arbeite für mehrere Arbeitgeber und möchte mich freiwillig versichern.“

3. Vorsorgeplan MA der Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Im sogenannten „Vorsorgeplan MA“ der «Stiftung Auffangeinrichtung BVG» können Sie sich in folgenden Fällen freiwillig versichern:

- Sie sind bei mehreren Arbeitgebern tätig und Ihr AHV-pflichtiger Gesamtjahreslohn beträgt mindestens CHF 21'331.--.
- Sie sind nebenberuflich als Arbeitnehmende(r) tätig und im Hauptberuf selbständig erwerbend. Ihre Jahreslohnsumme entspricht mindestens CHF 21'331.--.

Der „Vorsorgeplan MA“ umfasst grundsätzlich die gleichen Leistungen wie die obligatorische berufliche Vorsorge. Von Ihrem versicherbaren Einkommen werden dabei die Lohnbestandteile abgezogen, für die Sie bereits bei einem Ihrer Arbeitgeber nach BVG versichert sind.

Grundlage für die Beitragsberechnung ist der gesamte BVG-pflichtige Jahreslohn, der sich aus der tatsächlich ausgerichteten AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme aller Arbeitgeber der versicherten Person ergibt. Dieser BVG-pflichtige Jahreslohn wird im Verhältnis der von den einzelnen Arbeitgebern tatsächlich ausgerichteten AHV-pflichtigen Jahreslöhne aufgeteilt. Dies bedeutet auch, dass der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber der versicherten Person seinen Anteil an den Beiträgen schuldet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Abschluss der freiwilligen BVG-Versicherung durch den Mitarbeitenden und der Information an den Arbeitgeber.

Die für einen Beitritt zu dieser Versicherung notwendigen Formulare und weitere Unterlagen finden Sie auf der bereits erwähnten Internet-Seite der «Stiftung Auffangeinrichtung BVG».

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei der zuständigen HR-Beratung.